



1000 BRÜSSEL

11-07-1991

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.013/II/PD



Sehr geehrter Herr Wehr,

die Vereinigten Abteilungen der Ständige Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihren Sitzungen vom 7. und 21. März 1991 auf ihre Anfrage vom 19. Januar 1991 hin den Sprachengebrauch in den Brigaden und Distrikten der Gendarmerie des Deutschsprachigen Gebietes untersucht.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt folgende Ansicht :

1. Der Sprachengebrauch der Gendarmerie ist durch das Gesetz vom 30. Juli 1938 bezüglich des Sprachengebrauchs bei der Armee festgelegt. Da die Gendarmerie zu den Streitkräften gehört (siehe Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 bezüglich der Gendarmerie), unterliegt sie diesem Gesetz. Für diese Angelegenheit ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nicht zuständig.
2. Der Sprachengebrauch für die Aufstellung eines Protokolls ist durch das Gesetz vom 25. Juni 1935 bezüglich des Sprachengebrauchs in Rechtsangelegenheiten festgelegt. Für diese Angelegenheit ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nicht zuständig.
3. Die Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten werden angewendet :
 - bei Bekanntmachungen und Mitteilungen der Militärbehörden, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind (Artikel 27 des Gesetzes bezüglich des Sprachengebrauchs bei der Armee); gemäß Artikel 11, Paragraph 2 der koordinierten Sprachengesetze werden die an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen in französischer und in deutscher Sprache verfasst;

- beim Schriftverkehr zwischen den Militärbehörden und den Verwaltungsbehörden (Artikel 28 des Gesetzes vom 30. Juli 1938). In ihren Beziehungen mit den Dienststellen, denen sie untersteht, und in den Beziehungen mit den anderen Dienststellen desselben Sprachgebiets und der Hauptstadt Brüssel verwendet eine Dienststelle, deren Sitz sich im Deutschsprachigen Gebiet befindet, die deutsche Sprache. Wenn diese Dienststelle es für erforderlich hält, kann sie den Dokumenten, die sie an die Dienststellen, denen sie untersteht, und an die Dienststellen der Hauptstadt Brüssel richtet, eine Übersetzung beifügen (Artikel 10 der Koordinierten Sprachengesetze).
- bei den Beziehungen mit Privatpersonen (Rechtssprechung der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle, insbesondere 11.087/I/P vom 9. Oktober 1980), insofern sie nicht dem Gesetz bezüglich des Sprachengebrauchs in Rechtsangelegenheiten unterliegen (siehe Punkt 2).

Gemäss Artikel 12 der Koordinierten Gesetze verwendet jede lokale Dienststelle, deren Sitz sich im Französischsprachigen, Niederländischsprachigen oder Deutschsprachigen Gebiet befindet, ausschliesslich die Sprache ihres Gebiets in ihrer Beziehungen mit Privatpersonen, unbeschadet der ihr gegebenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der Sprache zu antworten, die von den Betroffenen benutzt wurde.

Es wird jedoch immer der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich in französischer oder in deutscher Sprache an eine Dienststelle richtet, die sich in einer Malmédyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des Deutschsprachigen Gebietes befindet (Artikel 12, Absatz 2).

Hochachtungsvoll,

DER PRÄSIDENT

